



Positionen des Fachverbandes Sanitär-Heizung-Klima Baden-Württemberg zur Landtagswahl 2026



Fachverband
Sanitär-Heizung-Klima
Baden-Württemberg

**Fachverband Sanitär-Heizung-Klima
Baden-Württemberg**

Viehhofstr. 11	◇	70188 Stuttgart
Tel.: (0711) 48 30 91	◇	Fax (0711) 46 10 60 17
Internet: www.fvshkbw.de	◇	E-Mail: info@fvshkbw.de



Positionen des Fachverbandes Sanitär-Heizung-Klima Baden-Württemberg zur Landtagswahl 2026 (am 8. März)

Der Fachverband Sanitär-Heizung-Klima Baden-Württemberg vertritt als zuständige Berufsorganisation (Landesinnungsverband) die Interessen der Berufe: Installateur- und Heizungsbauer, Klempnerei, Ofen- und Luftheizungsbauer sowie Behälter- und Apparatebauer. Das SHK-Handwerk in Baden-Württemberg umfasst rund 8.000 Handwerksbetriebe mit 50.500 Beschäftigten sowie 5.285 Lehrlingen. Der Jahresumsatz betrug 2024 7,4 Milliarden Euro.

Die vom Fachverband vertretenen Handwerke stehen für:

- Energieeffizienz, Klima- und Umweltschutz
- sichere Verteilung des Lebensmittels Nr. 1, dem Trinkwasser
- Sicherheit der Gas- und Ölversorgung
- Komfort und Behaglichkeit im Haus
- Schutz und Substanzerhaltung der Gebäude.

Die wirtschaftliche Existenz der vom Fachverband vertretenden Handwerke hängt entscheidend von der hohen gesetzlich bedingten Kostenbelastung, der übermäßigen Regulungsdichte, der unbefriedigenden Ausbildungsfähigkeit von Schulabgängern, dem unflexiblen Arbeitsmarkt, dem gesetzlichen und kommunikativen Hin und Her der Klima- und Energiepolitik sowie der un stetigen Förderpolitik bei der Energieeffizienz und der nur halbherzig umgesetzten Förderung des Mittelstandes, wie zum Beispiel beim Vergabewesen und bei der Bekämpfung der Schwarzarbeit, ab.

Der Fachverband SHK Baden-Württemberg stellt als Interessensvertretung des Installations- und Heizungsbaus, der Klempnerei, des Ofen- und Luftheizungsbaus sowie des Behälter- und Apparatebaus mit diesem Katalog von FV-Positionen zur Landtagswahl 2026 seine Wünsche und Forderungen an die Kandidatinnen und Kandidaten für den Landtag sowie an den neuen Landtag auf.

Der Schwerpunkt liegt dabei auf Themen, die von der Landespolitik maßgeblich beeinflussbar sind. Darüber hinaus erwartet der Fachverband jedoch auch von der Landespolitik sich bei bundespolitischen Themen im Sinne dieser Forderungen einzusetzen.

In Ergänzung zu diesen hier erstellten spezifischen Schwerpunkten unterstützt der Fachverband die allgemeinen landespolitischen Positionen des baden-württembergischen Handwerks: HANDWERK BW – Position „26 für 26: Forderungen des Handwerks zur Landtagswahl.“

Hinweis: Zur besseren Lesbarkeit wird das generische Maskulinum verwendet. Alle Personenbezeichnungen beziehen sich auf alle Geschlechter.



Inhalt:

1. Energie- und Klimaschutzpolitik

- 1.1 Energiewende durch Wärmewende voranbringen
- 1.2 Konsequenzen kommunaler Wärmepläne
- 1.3 Novelle Klimaschutzgesetz
- 1.4 Klimamaßnahmen-Register gemäß Klimaschutzgesetz
- 1.5 Erneuerbares Wärmegesetz Baden-Württemberg (EWärmeG)
- 1.6 Wärmenetze / Anschluss- und Benutzungszwang
- 1.7 Keine Hemmnisse für den Einsatz erneuerbarer Energie in der Gebäudetechnik
- 1.8 Zukünftige Versorgung mit Erdgas, Biogas, Wasserstoff

2. Wirtschaftspolitik

- 2.1 Eingriff kommunal geprägter Unternehmen in die vom Fachverband vertretenden Handwerke – Vorrang der Privatwirtschaft
- 2.2 Förderung der Betriebsberatungen durch das Land ausweiten und harmonisieren
- 2.3 Zielgerichtete Förderpolitik im Rahmen der Landesprogramme
- 2.4 Handwerkerbonus: Handwerkerleistungen steuerlich begünstigen

3. Bildungspolitik

- 3.1 Demografischer Wandel und Fachkräftebedarf und duale Ausbildung
- 3.2 Berufsorientierung in der Schule nutzen
- 3.3 Bessere Ausstattung in den Berufsschulen / ÜBA mit moderner Heiztechnik
- 3.4 Ausreichend und gut ausgebildete Lehrkräfte als ein Teil der dualen Ausbildung
- 3.5 Mehr Verzahnung von akademischer und beruflicher Bildung im SHK-Handwerk

4. Vergabewesen und privates Baurecht

- 4.1 Primat der Fach- und Teilloosvergabe bei öffentlichen Ausschreibungen sowie eine mittelstandsfreundliche Vergabepaxis
- 4.2 Wertgrenzen nach VOB/A im Vergaberecht auf Landesebene vereinheitlichen



1. Energie- und Klimaschutzpolitik

1.1. Energiewende durch Wärmewende voranbringen

Das Land Baden-Württemberg hat sich im Sinne der Energiewende ehrgeizige Energieeinspar- und Klimaziele gesteckt. Bis ins Jahr 2030 soll die Treibhausgasemission um 65 Prozent gegenüber 1990 reduziert werden. Eine Herausforderung ist dabei der Gebäudesektor. Der Gebäudesektor muss laut Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg bis 2030 49 Prozent der Treibhausgas-Mengen einsparen. Nach der Stellungnahme des Klima-Sachverständigen-Rats vom 30.09.2024 gemäß § 16 Abs. 2 KlimaG BW (Monitoring) ist er der Auffassung, dass die Zielerreichung 2030 im Gebäudesektor nicht gewährleistet ist. „Darüber hinaus müssen instrumentelle Lösungen für die verbleibenden Restemissionen im Jahr 2040 gefunden werden.“

Um die Energiewende erfolgreich umzusetzen, muss die Politik den Fokus auf den Wärmebereich lenken. Die Energiewende beginnt im Heizungskeller – hier sind die Einsparpotentiale am größten. Das Land Baden-Württemberg muss seine Bürger entsprechend (richtig) informieren und in Ergänzung der Maßnahmen der Bundesregierung geeignete Anreize schaffen, um den Sanierungsstau aufzulösen.

1.2. Konsequenzen kommunaler Wärmepläne

Die 104 Freien Städte und Große Kreisstädte haben einen kommunalen Wärmeplan (KWP) erstellt. Zahlreiche Städte und Gemeinden sind auf freiwilliger Basis nachgezogen. Bei der Auswertung der KWP ist eine deutliche Bevorzugung der Wärmenetze erkennbar. Mit einem durchschnittlichen Wärmenetzanteil von 45 Prozent ist dieser absurd unrealistisch.

Wir fordern als Konsequenz der KWP eine gleichwertige Bewertung der Eignungsgebiete für eine zentrale und eine dezentrale Wärmeversorgung vorzunehmen. Ein Eignungsgebiet für ein Wärmenetz bedeutet nicht, dass dort in absehbarer Zeit überhaupt ein Wärmenetz gebaut wird. Der einseitige Fokus auf den zukünftig möglichen Ausbau der Wärmenetze führt zu einer Zurückhaltung der Gebäudeeigentümer bei der Sanierung ihrer Heizungsanlage. Dies führt zu einem kontraproduktiven Verhalten, wenn den Hauseigentümern suggeriert wird, mit der Sanierung der Heizungsanlage zu warten bis (vielleicht einmal) ein Wärmenetz in der Straße eingebaut wird.

Bei der weiteren Beurteilung und Umsetzung der Wärmepläne sollte dies nach den Anforderungen im § 19 Wärmeplanungsgesetz erfolgen. Demnach bestehen vier Eignungsstufen anhand derer die Wärmeversorgungsart von sehr wahrscheinlich geeignet bis sehr wahrscheinlich ungeeignet eingruppiert wird.

Unabhängig von der KWP muss die Landesregierung deutlich kommunizieren, dass der Austausch einer veralteten Heizung jederzeit die richtige Entscheidung ist.

Bei der Umsetzung der Maßnahmen der KWP sind die örtlichen Sanitär-Heizungs- und Klimainnungen ein wichtiger Ansprechpartner. Die örtlichen SHK-Innungen sollten daher aktiv in die Erstellung und in die Umsetzung der Maßnahmen nach dem KWP eingebunden werden.



1.3. Novelle Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg

Bei der Novelle des Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz sollte das Land für die Zielsetzung der Treibhausgasneutralität die Regelung des Bundes übernehmen. Nach dem Klimaschutzgesetz BW wird die Gesamtsumme der Treibhausgasemissionen in Baden-Württemberg zur Erreichung der Netto-Treibhausgasneutralität bis zum Jahr 2040 schrittweise verringert. Nach dem Klimaschutzgesetz des Bundes ist das Zieljahr 2045. Dies führt zu Unklarheiten der Bürger, die meist das SHK-Handwerk aufklären muss.

Für den Gebäudebereich in Baden-Württemberg würde dies ein vorgezogenes Verbot des Einsatzes von fossilen Energieträgern wie Erdgas oder Heizöl ab 2040 bedeuten. Nach dem Gebäudeenergiegesetz besteht das Verbot erst ab 2045. Da im Bereich der konkurrierenden Gesetzgebung Bundesrecht vor Landesrecht gilt, sollte dies bei einer Novelle des Klimaschutzgesetzes Baden-Württemberg berücksichtigt werden.

1.4. Klimamaßnahmen-Register gemäß Klimaschutzgesetz

Im Klima-Maßnahmen-Register sind aktuell 32 Maßnahmen für den Gebäudebereich aufgelistet. Allerdings fehlen Maßnahmen für eine effiziente Wärmeversorgung der Gebäude auf Basis erneuerbarer Energie. Wir fordern eine Ergänzung des Registers mit Maßnahmen, die den Einsatz effizienter Heiz- und Lüftungstechnik forcieren. Dies betrifft zum Beispiel Unterstützungsmaßnahmen für den Einbau von Wärmepumpen und Biomasseheizungen. Dies gilt insbesondere in den problematischen Bereichen bei enger Bebauung, denkmalgeschützte Gebäude bzw. Ensembleschutz.

1.5. Erneuerbares Wärmegesetz Baden-Württemberg (EWärmeG)

Für die Nutzung der erneuerbaren Energie beim Einbau einer neuen Heizungsanlage in bestehenden Gebäuden besteht eine konkurrierende Gesetzgebung durch den Bund mit dem Gebäudeenergiegesetz und durch das Land mit dem Erneuerbare Wärmegesetz. Das Land sollte daher kurzfristig das EWärmeG BW außer Kraft setzen, damit eine klare Regelung besteht. Zum Beispiel besteht ein Missverständnis in der Anforderung des EWärmeG zum Einsatz von 15 Prozent erneuerbarer Energie und der Anforderung im § 71 Abs. 9 GEG mit der Nutzungspflicht ab 2029 mit mindestens 15 Prozent Biomasse. Erfüllt ein neu eingebauter Gasheizkessel das EWärmeG, muss er dennoch ab 2029 mit 15 Prozent Biogasanteil betrieben werden.

Darüber hinaus besteht ab 1. Juli 2026 ein Flickenteppich, da in Städten über 100.000 Einwohnern das EWärmeG nicht mehr greift, aber in Städten bis 100.000 Einwohnern bis zum 30. Juni 2028 gilt.

1.6. Wärmenetze / Anschluss- und Benutzungszwang

In Baden-Württemberg wird der Ausbau der Nah- und Fernwärme (Wärmenetze) forciert. Dabei bestehen vielfach im Rahmen von kommunalen Bebauungsplänen sogenannte Anschluss- und Benutzungszwänge an die Wärmenetze (Nah- und Fernwärme), oft in Verbindung mit einem Verbrennungsverbot für feste Brennstoffe bzw. der Nutzung anderer Wärmeerzeugungssysteme, wie zum Beispiel Solarthermie. Dies führt zu einer Monopolisierung in der Wärmeversorgung, denn unabhängig von der Wirtschaftlichkeit der



Maßnahme muss die Wärmeversorgung der betroffenen Gebäude (Heizung und Warmwasser) über das örtliche Nah- oder Fernwärmenetz erfolgen.

Das Land sollte sich zukünftig bei der Wärmeversorgung von Gebäuden für eine offene Technologie und freie Wahl der Energieträger einsetzen, damit eine individuelle Gebäudeheizung eingesetzt werden kann, die den Bedürfnissen der Bewohner und den Anforderungen der Gebäude am ehesten gerecht wird.

Das Land sollte sich weiterhin für eine Konkretisierung der Ausnahmen eines Anschluss- und Benutzungszwangs im § 11 der Gemeindeordnung einsetzen. Nach der derzeitigen Formulierung wäre ein Anschluss- und Benutzungszwang bei einem bestehenden Gebäude möglich, auch wenn in dem Gebäude eine Wärmepumpe oder eine Biomasseheizung eingebaut ist.

Schwerpunkt der Unterstützung des Landes im Bereich Wärmenetze muss es stattdessen sein, den hohen Anteil der fossilen (und damit klimaschädlichen) Wärmeerzeugung in Wärmenetzen von derzeit 74 Prozent sukzessive zu reduzieren.

1.7. Keine Hemmnisse für den Einsatz erneuerbarer Energie in der Gebäudetechnik

Der Anteil der erneuerbaren Energie im Wärmemarkt soll bis auf 50 Prozent im Jahr 2030 erhöht werden. Dazu müssen verstärkt Wärmepumpen, Holzheizungen und auch Solaranlagen eingebaut werden. Nach dem Energiekonzept für Baden-Württemberg des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft vom August 2024 soll bis zum Zieljahr 2040 ein signifikanter Zubau von Wärmepumpen erfolgen. „Dabei sind auch Hemmnisfaktoren zu adressieren und es ist über Lösungsmöglichkeiten aufzuklären.“ Wesentliche Hemmnisse liegen dabei auch in der durch schlechte politische Kommunikation geschürte Verunsicherung. Hierzu gehört auch die kontraproduktive Kommunikation der kommunalen Wärmeplanung.

Das Land sollte seine bisherigen Aktivitäten sowie die Öffentlichkeitsarbeit ausbauen und für bessere politische Rahmenbedingungen für den Einsatz von erneuerbarer Energie sorgen. Das SHK-Handwerk bietet sich mit seiner Erfahrung beim Einbau von Heizungsanlagen, wie Wärmepumpen, Biomassekessel usw. gerne an, um auf die Hemmnisse und Lösungsmöglichkeiten hinzuweisen.

1.8. Zukünftige Versorgung mit Erdgas, Biogas, Wasserstoff

Baden-Württemberg sollte im Vorfeld der Umsetzung der EU-Gasbinnenmarktrichtlinie frühzeitig eine verlässliche Strategie zur zukünftigen Versorgung des Gebäudesektors mit Erdgas, Biogas und Wasserstoff erstellen. Da noch ca. 45 Prozent der Wohnungen in Baden-Württemberg mit Gas beheizt werden, ist eine Strategie für die Umstellung der bisher gasbeheizten Wohnungen auf erneuerbare Energie sehr wichtig. Dies bedeutet, die Konzeption für Stilllegungspläne für die örtliche Erdgasversorgung, Einsatzmöglichkeiten für Biomethan / Biogas in Erdgasleitungen sowie die mögliche Beimischung von Wasserstoff. Die neue Landesregierung sollte sich weiterhin für einen klaren Rechtsrahmen einsetzen, in welcher Art und Weise die Stilllegung des Gashauses nach dem Einbau einer Wärmepumpe bzw. Biomassekessel erfolgen soll, wenn das Gebäude zukünftig nicht mehr mit Erdgas beheizt werden wird.



2. Wirtschaftspolitik

2.1. Eingriff kommunal geprägter Unternehmen in die SHK-Branche – Vorrang der Privatwirtschaft

Die Tätigkeit von kommunal geprägten Energieversorgungsunternehmen im SHK-Handwerksbereich gefährdet die Existenz der Installateur- und Heizungsbaubetriebe und somit in der Folge eine Vielzahl von Arbeits- und Ausbildungsplätzen im örtlichen Handwerk.

Gemäß § 102 Abs. 1, Ziffer 3. der Gemeindeordnung Baden-Württemberg darf eine Gemeinde ungeachtet der Rechtsform wirtschaftliche Unternehmen nur errichten, übernehmen, wesentlich erweitern oder sich daran beteiligen, wenn bei einem Tätigwerden außerhalb der kommunalen Daseinsvorsorge der Zweck nicht ebenso gut und wirtschaftlich durch einen privaten Anbieter erfüllt wird oder erfüllt werden kann.

Der Verkauf bzw. die Vermarktung von Heizgeräten und Endkundenlösungen, zum Beispiel für den Einbau von Wärmepumpen, gehört eindeutig nicht zur kommunalen Daseinsvorsorge eines kommunal geprägten Energieversorgungsunternehmens. Insofern muss der Verkauf bzw. die Vermarktung von Heizgeräten an Endkunden im Hinblick auf die Eingrenzung nach § 102, Abs. 1, Ziffer 3. der Gemeindeordnung als Eingriff in die Privatwirtschaft bewertet werden. Hier gilt der Vorrang der Privatwirtschaft.

2.2. Förderung der Betriebsberatungen durch das Land ausweiten und harmonisieren

Die geförderte Beratung der Betriebe durch die verschiedenen Wirtschaftsverbände hat in den vergangenen Jahren, nicht zuletzt während der Coronapandemie, erheblich zur Stabilisierung und Rettung von Unternehmen beigetragen. Im Rahmen der durchgeführten Beratungen konnten bei vielen Betrieben der Turn-around eingeleitet und Arbeitsplätze gerettet werden. Aus diesem Grund gilt es, diesen effektiven Zweig der Wirtschaftsförderung in Zukunft weiter auszubauen und so das Prinzip „Hilfe zur Selbsthilfe“ weiter zu stärken.

Die Landesregierung sollte sich auf Bundesebene dafür einsetzen, dass die mit der Mittelbeantragung verbundenen bürokratischen Hürden im Sinne einer flexiblen und den konkreten Bedürfnissen entsprechender Beratungsleistungen gelockert werden. So sollte beispielsweise die maximal förderfähige Beratungsdauer pro Einzelbetrieb von derzeit 15 Tagewerken in einem Zeitraum von drei Jahren gelockert bzw. aufgehoben werden.

Darüber hinaus wird die neue Landesregierung aufgefordert, die landesspezifischen Fördersummen im Rahmen der Bund-Land-geförderten Beratungsstellen an die höheren Bundeszuschüsse anzugleichen.



2.3. Zielgerichtete Förderpolitik im Rahmen der Landesprogramme

In den letzten Jahren wurden auf Landesebene eine Vielzahl an Förderprogrammen für die Wirtschaft und auch für das Handwerk aufgelegt, wie zum Beispiel „Horizont Handwerk 2025“. Hierbei konnten wertvolle Impulse zum Beispiel in den Bereichen Digitalisierung, Personal, Nachhaltigkeit oder neue Technologien gesetzt und wichtige Innovationen wirkungsvoll unterstützt werden.

Um auch in Zukunft ausreichende Mittel für derartige Programme gewährleisten zu können, sollte die neue Landesregierung den Ergebnistransfer stärker in den Fokus rücken und beispielsweise im Rahmen einer zentralen Plattformkonzeption die Förderung gleichgelagerter Fragestellungen minimieren. Der Aufbau einer landes- oder gar bundesweiten Ergebnistransferplattform könnte einerseits die Mittelverwendung auf der Fördergeberseite optimieren und zugleich die Breitenwirkung entsprechender Förderprojekte erhöhen.

2.4. Handwerkerbonus: Handwerkerleistungen steuerlich begünstigen

Die steuerliche Absetzbarkeit von Handwerkerrechnungen hat sich in den letzten Jahren als wirksames Instrument zur Bekämpfung der Schattenwirtschaft bewährt. Trotz aller positiven Effekte für Wirtschaft und Staat ist dieses Instrument immer wieder Gegenstand von Kürzungs- oder gar Streichungsdiskussionen. Eine Einführung von Sockelbeträgen, Kürzungen der prozentualen Abzugsbeträge oder gar eine vollständige Streichung muss vermieden werden.

Der Fachverband fordert die neue Landesregierung auf, sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten für eine dauerhafte Beibehaltung des Handwerkerbonus einzusetzen und sich zusätzlich für eine Ausweitung bzw. Angleichung an die Regelungen im Zusammenhang mit der steuerlichen Absetzbarkeit haushaltsnaher Dienstleistungen stark zu machen.



3. Bildungspolitik

3.1. Demografischer Wandel, Fachkräftebedarf und duale Ausbildung

Das SHK-Handwerk konnte in der Vergangenheit entgegen anderen Darstellungen den Fachkräftebedarf zur Bewältigung seiner Herausforderungen bei der Umsetzung der Wärmewende mehr als ausreichend decken. Dies zeigen die kontinuierlich gestiegenen Ausbildungs- und Mitarbeiterzahlen der Branche.

Dennoch bleibt der Bedarf an Fachkräften durch die notwendige Sanierung der rund 2,4 Millionen Öl- und Gasfeuerstätten in Baden-Württemberg einerseits sowie dem demographisch bedingten Ausscheiden älterer Mitarbeiter weiterhin hoch. Dies erfordert eine Ausweitung der Bildungsanstrengungen auf allen Ebenen der Landespolitik in Baden-Württemberg.

Hierzu gehört insbesondere die Anerkennung der Gleichwertigkeit von akademischer und beruflicher Ausbildung. Die Landespolitik muss den begonnenen Weg weiter fortführen und die duale Ausbildung im Vergleich zu anderen Bildungswegen weiter stärken.

3.2. Berufsorientierung in der Schule nutzen

Die heutige Gesellschaft sieht in der schulischen Bildung den Schlüssel für Chancengerechtigkeit und sozialen Aufstieg. Die duale Ausbildung wird damit nicht in Verbindung gebracht. Umso mehr gilt es, das in den kommenden Bildungsplänen verankerte Fach „Wirtschaft/Berufs- und Studienorientierung“, sowie die Leitperspektive „Berufsorientierung“ zu nutzen, um Schüler in Baden-Württemberg – gerade durch die Lehrer – über die Chancen einer dualen Ausbildung zu informieren und frühzeitig auch dem Handwerk den Kontakt mit den Jugendlichen aller Schularten zu ermöglichen bzw. diesen weiter zu intensivieren.

3.3. Bessere Ausstattungen in den Berufsschulen / ÜBA mit moderner Heiztechnik

Um eine Aus- und Weiterbildung an den Berufsschulen und überbetrieblichen Einrichtungen in der modernen Heiztechnik zu gewährleisten, sollten alle Berufsschulen und Bildungsstätten der überbetrieblichen Ausbildung (ÜBA) mit modernen Wärmepumpen und Klimageräte zu Lehrzwecken versorgt werden. Darüber hinaus ist es ebenso wichtig, dass die Lehrkräfte für die Ausbildung an den Wärmepumpen und Klimageräten flächendeckend geschult werden.

3.4. Ausreichend und gut ausgebildete Lehrkräfte als ein Teil der dualen Ausbildung

Die Qualität der SHK-Ausbildung steht und fällt mit der fachlichen Kompetenz und Verfügbarkeit der Lehrkräfte. Aktuell fehlen bereits konkret Berufsschullehrkräfte. Laut Bertelsmann-Studie werden in Deutschland bis zu 60.000 Lehrer an Berufsschulen fehlen, was einen direkten Einfluss auf die Qualität der dualen Ausbildung hat. Deshalb fordern wir gezielte Qualifizierungs- und Nachwuchsprogramme für SHK-fachkundige Berufsschullehrkräfte – praxisnah, attraktiv und zukunftsorientiert.



3.5. Mehr Verzahnung von akademischer und beruflicher Bildung im SHK-Handwerk

Wir fordern eine stärkere Durchlässigkeit und Kooperation zwischen akademischer und beruflicher Bildung im SHK-Handwerk. Duale Studiengänge, praxisorientierte Bachelorprogramme sowie Anrechnung beruflicher Qualifikationen auf Hochschulabschlüsse müssen gezielt ausgebaut werden. Gleichzeitig sollen Hochschulen mit Handwerksbetrieben und überbetrieblichen Bildungsstätten kooperieren, um anwendungsnahe Forschungsprojekte und Innovationen in Bereichen wie Energieeffizienz, Gebäudetechnik und Klimaschutz zu fördern. So schaffen wir echte Karrierewege ohne Abwertung der beruflichen Bildung und nutzen das volle Potenzial junger Menschen – unabhängig vom Bildungsweg. Akademisierung darf nicht zu einer Entkopplung von Praxis und Realität im Handwerk führen.

4. Vergabewesen und privates Baurecht

4.1. Primat der Fach- und Teillosvergabe bei öffentlichen Ausschreibungen sowie eine mittelstandsfreundliche Vergabepaxis

Die von der Politik immer wieder betonte besondere Rolle des Mittelstands als Rückgrat der deutschen Wirtschaft muss bei der öffentlichen Beschaffung Rechnung getragen werden. Die Betriebe des SHK-Handwerks sind als Auftragnehmer wichtige Akteure bei der Ausführung von öffentlichen Aufträgen. Für das SHK-Handwerk sind die öffentlichen Auftraggeber wichtige Auftraggeber. Wichtig ist dabei, dass das Primat der Fach- und Teillosvergabe bei öffentlichen Ausschreibungen sowie eine mittelstandsfreundliche Vergabepaxis beachtet und gestärkt werden. Wir begrüßen daher Initiativen auf Landesebene, wie die Vergabepolitische Rahmenvereinbarung zwischen HANDWERK BW Baden-Württembergischer Handwerkstag e.V. und dem Landesbetrieb Vermögen und Bau Baden-Württemberg, damit sich mehr Handwerksbetriebe an Vergaben des Landesbetriebs beteiligen.

Insbesondere vor dem Hintergrund der zusätzlichen Finanzmittel durch die Sondervermögen Infrastruktur, bei dem 100 Milliarden Euro für die Länder vorgesehen sind, ist darauf zu achten, dass eine mittelstandsfreundliche Vergabe immer konsequent mitgedacht wird.

4.2. Wertgrenzen nach VOB/A im Vergaberecht vereinheitlichen

Für die Praxis wäre es sehr hilfreich, wenn bei der Vergabe von Bauleistungen in den Rechtsverordnungen von Bund und Bundesländern – wenigstens bei der VOB/A – einheitliche Wertgrenzen gelten würden. Der „Flickenteppich“ unterschiedlicher Wertgrenzen im Bund und in den Bundesländern führt zur Verwirrung bei Bietern und Vergabestellen. Auch hemmt dieser Umstand die Einreichung möglichst vieler Angebote, wodurch auch Chancen zur optimierten Verwendung von Steuergeldern vergeben werden. Gerade in den Grenzregionen zu Bayern, Rheinland-Pfalz und Hessen wäre eine derartige Vereinheitlichung für die Praxis enorm hilfreich.

- beschlossen bei der Mitgliederversammlung am 11. Juli 2025